



Gemeinde Hohenfurch

## Bekanntmachung

### über die Genehmigung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbe- und Wohngebiet NORD und Anpassung Moosfeld“ der Gemeinde Hohenfurch

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 08.11.2011 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 8. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbe- und Wohngebiet NORD und Anpassung Moosfeld“ in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 08.11.2011, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, 82256 Fürstenfeldbruck und dem Landschaftsarchitekturbüro Frank-Krieger, 87600 Kaufbeuren, festgestellt.

Mit Bescheid vom 06.12.2011, Nr. 610-2; Sg. 40 Nr. 1.8, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet „Gewerbe- und Wohngebiet NORD und Anpassung Moosfeld“ genehmigt.

In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Diese Änderung betrifft die Einbeziehung der Bebauungspläne „Gewerbegebiet NORD“ und „Moosfeld“.

Der **Änderungsbereich 1** des Flächennutzungsplanes liegt östlich der Bundesstraße B 17 (Augsburg – Landsberg am Lech – Schongau – Füssen). Der **Änderungsbereich 2** liegt westlich der Bahnlinie Landsberg – Schongau.

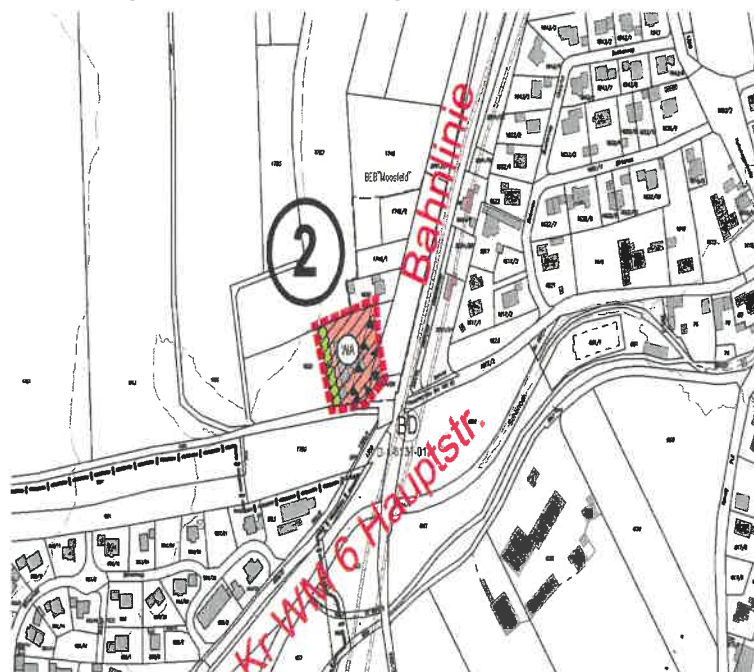
Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtliche Grundlage für ein Gewerbe- und Wohngebiet (**Änderungsbereich 1**) zu schaffen und so die örtliche Gewerbestruktur zu stärken sowie ferner die mittel- bis langfristige Schaffung von Wohnbauflächen, um so ein verträgliches Wachstum und die Eigentumbildung weiter Teile der Bevölkerung zu ermöglichen. Für den **Änderungsbereich 2** gilt es, ein bestehendes Gebäude im Außenbereich an die Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Moosfeld“ anzupassen. Hierzu werden im **Änderungsbereich 1** „eingeschränkte Gewerbegebiete“ (ca. 5,068 ha), „Allgemeine Wohngebiete“ (ca. 4,595 ha), „Grünfläche“ (ca. 0,880 ha), „örtliche Straße“ (ca. 0,303 ha) und „Straßenbegleitgrün“ (ca. 0,498 ha) dargestellt. Im **Änderungsbereich 2** wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ (ca. 0,286 ha) dargestellt.

Umgriffsplan (verkleinert):

Änderungsbereich 1: Gewerbegebiet NORD



Änderungsbereich 2: Anpassung Moosfeld



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch wirksam.**

Jedermann kann die 8. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung er dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 8. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches beigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel

am: 13.12.2011

Abgenommen

am: 30.12.2011



Hohenfurch, den 13.12.2011

.....  
Vogelsgesang, 1. Bürgermeister